

Satzungstext

1 Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

2 §1 Gültigkeitsbereich

3 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin.

4 §2 Wahlgrundsätze

5 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

6 §3 Passives Wahlrecht

7 (1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

8 (2) Bestimmungen in der Satzung können Mitglieder eines Gremiums für Ämter
9 ausschließen oder Ämter nur für Mitglieder bestimmter Gremien zugänglich machen.

10 §4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens

11 (1) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der*des Wählen-
12 den klar erkennbar sein.

13 §5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

14 (1) Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des Wahlgangs.

15 (2) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei
16 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die
17 Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt
18 der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

19 §6 Wahlverfahren

20 (1) Wahlen der GRÜNEN JUGEND Berlin finden grundsätzlich im
21 Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt. Abweichend davon kann für
22 Personenwahlen eine Präferenzwahl gemäß der Wahlordnung der Grünen Jugend §16
23 bis §19 beantragt werden.

24 (2) Bei Wahlen darf in Ausnahmefällen eine mündliche Vorstellung der
25 Kandidat*innen durch eine andere Person erfolgen. Im Zweifel entscheidet das
26 Präsidium.

27

28 Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

29 **§7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren** 30 **Bewerber*innen**

31 (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r
32 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n
33 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit
34 "Enthaltung" stimmen.

35 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
36 Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

37 (3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen
38 Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur
39 Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

40 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen
41 Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt
42 mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

43 (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von
44 Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die
45 Wahlbewerber*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

46 (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche
47 Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

48 **§8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer* einem** 49 **Bewerber*in**

50 (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja,
51 Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

52 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
53 Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird
54 ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die einfache
55 Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.

56 (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste
57 Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

58 **§9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren**

59 (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
60 jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu
61 besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

62 (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

63 (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem,
64 ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber*innen
65 wie Ämter (§ 9).

66 (4) Entspricht die Anzahl der Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Plätze
67 kann ein Geschäftsordnungsantrag auf eine offene Blockwahl gestellt werden.
68 Dabei wird in einem offenen Wahlgang über die Besetzung aller zu wählenden
69 Plätze abgestimmt. Eine Stimmabgabe nur für einzelne Bewerber*innen ist dabei
70 nicht möglich.

71

72 Dritter Abschnitt – Votenvergabe

73 §10 Begriffsbestimmung des Votums

74 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen
75 Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin politisch
76 unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte
77 Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Berlin liegt, insbesondere dass die
78 Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen
79 der GRÜNEN JUGEND Berlin in dem Gremium, für das sie*er kandidiert,
80 voranzubringen oder umzusetzen.

81 (2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin*den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung
82 anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es
83 niemanden.

84 §11 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

85 (1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht
86 vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sein oder sich
87 im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

88 (2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, aber auch
89 anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND
90 nahestehen, vergeben werden.

91 §12 Vergabeverfahren für Voten

92 (1) Voten können von der Landesmitgliederversammlung und in dringlichen Fällen
93 von einem Aktiventreffen vergeben werden. Die Dringlichkeit muss bei dem
94 Aktiventreffen beschlossen werden.

95 (2) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden
96 Punktes in der Tagesordnung möglich.

97 (3) Die Votenvergabe erfolgt nach den Regeln der Wahlordnung.

98 (4) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur
99 ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.